

## **141. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK**

Der nachstehende 141. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

### **Artikel I**

#### **1. § 5 Kreis der versicherten Personen**

a. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Kreis der bei der SECURVITA BKK versicherten Personen umfasst:

1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,

2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten.

b. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V können versicherungsberechtigte schwerbehinderte Menschen der SECURVITA BKK beitreten, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c. In § 5 Absatz 3 wird in Nummer 3 die Formulierung „Betriebskrankenkasse“ durch die Formulierung „SECURVITA BKK“ ersetzt.

d. In § 5 Absatz 3 wird in Nummer 4 die Formulierung „Betriebskrankenkasse“ durch die Formulierung „SECURVITA BKK“ ersetzt.

#### **2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **§ 6**

##### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger**

Für Versicherungspflichtige gelten bei Beginn und Ende der Mitgliedschaft die gesetzlichen Vorschriften.

#### **3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **§ 7**

##### **Beginn und Ende der freiwilligen Mitgliedschaft**

Für Versicherungsberechtigte gelten bei Beginn und Ende der Mitgliedschaft die gesetzlichen Vorschriften. Wenn die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind, endet die freiwillige Mitgliedschaft bei Kündigung, mit Ablauf des Vortages, bevor der Versicherte die Voraussetzungen erfüllt.

#### **4. § 7a Bindungsfrist und Kündigung von Wahlтарifen**

- a. An § 7a Absatz 1 erster Absatz wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Die Mindestbindungsfrist an die Wahlтарife nach § 9a und § 13h beträgt ein Jahr und für die Wahlтарife nach § 13b und 13g drei Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit des Wahlтарifs. Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich der Wahlтарif und löst eine neue Mindestbindungsfrist von einem Jahr aus, die sich an das Ende der vorherigen Mindestbindungsfrist anschließt. Für den Wahlтарif nach § 13g gilt abweichend von Satz 2 eine Verlängerung der Mindestbindungsfrist analog der ersten Mindestbindungsfrist, die sich an das Ende der vorherigen Mindestbindungsfrist anschließt. Dies gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes.
- b. In § 7a Absatz 1 zweiter Absatz wird die Formulierung „§ 175 Absatz 4 Satz 5“ durch die Formulierung „§ 175 Absatz 4 Satz 6“ ersetzt.

#### **5. § 11 Fälligkeit der Beiträge**

- a. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
  - (3) Die von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge einschließlich des kassen-individuellen Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V werden entsprechend den Regelungen der „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung fällig.
- b. In § 11 Absatz 4 wird die Formulierung „zuständige Krankenkasse“ durch die Formulierung „SECURVITA BKK“ ersetzt.
- c. Der § 11 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

#### **6. § 11c Übertragung des Ausgleichsverfahrens**

- a. In § 11 c wird die Überschrift wie folgt neu formuliert:

**§ 11c Übertragung des Ausgleichsverfahrens gem. §§ 9 Absatz (2) Nr. 5, 8 Absatz (2) AAG**
- b. In § 11c Absatz 1 wird die Formulierung „(§§ 9 II Nr. 5, 8 II AAG)“ durch die Formulierung „(§§ 9 Absatz (2) Nr. 5, 8 Absatz (2) AAG)“ ersetzt.
- c. In § 11c Absatz 2 wird die Formulierung „(§ 8 II AAG)“ durch die Formulierung „(§ 8 Absatz (2) AAG)“ ersetzt.
- d. In § 11c Absatz 3 wird die Formulierung „(§ 9 V AAG)“ durch die Formulierung „(§ 9 Absatz (5) AAG)“ ersetzt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungsnachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale  
Sicherheit vom 30.06.2021)

Veröffentlicht am: 07.07.2021